

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 223/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Heinz H [REDACTED],
T [REDACTED] Ring [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Firma C. S [REDACTED] GmbH, T [REDACTED],
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. R [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED], N [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Dr. Schmitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 30. Oktober 1990
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil der
2. Zivilkammer des Landgerichts
Hof vom 2. Juli 1990 wird auf
Kosten des Klägers als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e

I.

Der Kläger wendet sich gegen die Vollstreckbarkeit des
Vollstreckungsbefehls des Amtsgerichts Naila vom
22. März 1951 und trägt - wie in den Vorinstanzen - vor, daß
die titulierten Ansprüche verjährt seien. Amtsgericht und
Landgericht haben die Klage im wesentlichen abgewiesen. Mit
der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur
Zulässigkeit der Revision macht er geltend, das Berufungsge-
richt habe bei seiner Entscheidung § 218 Abs. 1 BGB überse-
hen, der eine absolute Verjährungsfrist enthalte, die nicht
erneut unterbrochen werden könne. Dadurch habe das Beru-
fungsgericht zugleich die Verfassung verletzt.

II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig. Gegen Berufungsurteile der Landgerichte ist in der Zivilprozeßordnung eine Revision zum Bundesgerichtshof nicht vorgesehen (vgl. § 545 Abs. 1 ZPO).

Aus Art. 19 Abs. 4 GG ist die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels gegen das Berufungsurteil des Landgerichts vom 2. Juli 1990 ebenfalls nicht herzuleiten. Diese Norm gewährt Schutz durch, nicht gegen den Richter (BVerfGE 49, 329, 340; 76, 93, 98) und gewährleistet insbesondere keinen (weiteren) Instanzenzug (BVerfGE 11, 232, 233; 41, 23, 26; 49, 329, 341; 65, 76, 90). Auch mit einem Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG, den der Kläger ohne nähere Begründung geltend macht, läßt sich die Statthaftigkeit eines im Gesetz nicht vorgesehenen Rechtsmittels nicht begründen.

Schließlich ist das Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof nicht aus dem Gesichtspunkt der "greifbaren Gesetzeswidrigkeit" statthaft. Die Rechtsprechung hält einen nach den gesetzlichen Vorschriften unanfechtbaren Beschluß ausnahmsweise dann für mit der Beschwerde angreifbar, wenn er jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd, das heißt wenn er mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist (Beschl. v. 14. Dezember 1989 - IX ZB 40/89, WM 1990, 782, 784 m.w.N.). Davon kann im Streitfall keine Rede sein. Dabei kann offenbleiben, ob die



Verjährung des rechtskräftig festgestellten Anspruchs unterbrochen werden kann. Jedenfalls ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß dies möglich sei, gut vertretbar (vgl. BGHZ 93, 287, 292; MünchKomm/von Feldmann, BGB 2. Aufl. § 218 Rdnr. 11).

Merz

Fischer